



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Hafenmarkt 2, Nördlingen Bürgerservice Nördlingen, Nürnberger Str. 17, Nördlingen Telefon (0 90 81) 29 44-0, Telefax (0 90 81) 29 44 50
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Nördlingen IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20, BIC: BYLADEM1NLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 16

Erscheint nach Bedarf

14.09.2017

-
- | | |
|--|--|
| <p>Nr. 1 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Bundesimmissionsschutzrechts;
Wesentliche Änderung der genehmigten Anlage und des Betriebs einer Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Biogas (Biogasanlage), zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, sowie zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und Schlämmen durch</p> <p>- das Aufstellen und Betreiben eines zusätzlichen Hagl-Biogasmotor Aggregat BHKW 3 mit 530 kW_{el} im bestehenden BHKW-Gebäude</p> <p>auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 696 in der Gemarkung Mertingen</p> | <p>Nr. 4 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altzheimer Gruppe, Landkreis Donau-Ries</p> |
|--|--|
-
- | | |
|--|---|
| <p>Nr. 2 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung (Erweiterung) und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage der Biogas Böhm GbR auf dem Grundstück Flur-Nr. 214, 215, 216, 217 der Gemarkung Nähermemmingen</p> | <p>Nr. 5 Ankündigung des Landkreises Spendenaufruf wegen Unwetterkatastrophe in der Gemeinde in Otting</p> |
|--|---|
-
- Nr. 3 Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**
-

Nr.1 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Bundesimmissionsschutzrechts; Wesentliche Änderung der genehmigten Anlage und des Betriebs einer Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Biogas (Biogasanlage), zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, sowie zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und Schlämmen durch
- das Aufstellen und Betreiben eines zusätzlichen Hagl-Biogasmotor Aggregat BHKW 3 mit 530 kW_{el} im bestehenden BHKW-Gebäude auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 696 in der Gemarkung Mertingen

1. Auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 698, 696, 694/1 in der Gemarkung Mertingen wird eine Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Biogas (Biogasanlage), zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie eine Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und Schlämmen betrieben. Diese Anlage wurde mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries gem. § 4 BImSchG am 27.03.2000, Nr. 824-9/0 genehmigt. Die immissionsschutzpflichtige Anlage besteht aus der Linie 1 (Bio Energie Centrum KG) und Linie 2 (Benc Bioabfall GmbH & Co. KG). Die Linie 1 wurde mit Bescheid des Landratsamtes gem. § 16 BImSchG am 08.02.2016, Az. 824-9/0 genehmigt, die Linie 2 mit Genehmigung vom 13.02.2013. In der Linie 1 wird aus nachwachsenden Rohstoffen (NaWaRo) und biologischen Abfallstoffen Biogas erzeugt, welches in einem BHKW zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt wird. In der Linie 2 handelt es sich um eine Biomasseanlage; auch hier wird Biogas in einem BHKW zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt.
2. Der Betreiber plant die Änderung von folgenden Maßnahmen in der **Linie 2:**
 - Aufstellen und Betreiben eines zusätzlichen Hagl-Biogasmotor Aggregat BHKW 3 mit 530 kW_{el} im bestehenden BHKW-Gebäude.
3. Zur Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG – ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 8.4.1, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.
4. Das Landratsamt Donau-Ries hat das Vorhaben überschlägig geprüft und festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 2 des UVPG, genannten Güter wie z.B. Naturgüter, Wasser, Boden, Natur und Landschaft eintreten können, die nach § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären. Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne der Anlage 2, Nr. 2 sind nicht zu besorgen. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.
5. Diese Feststellung wird gem. § 5 Abs. 2, S. 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3, S. 1 UVPG). Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Umweltschutz, Herrn Kupies (Haus C, Zimmer - Nr. 263) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-184, eingeholt werden.

Landratsamt Donau-Ries
Donauwörth, den 11.09.2017

Hegen, Oberregierungsrat

**Nr. 2 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung (Erweiterung) und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage der Biogas Böhm
GbR auf dem Grundstück Flur-Nr. 214, 215, 216, 217 der Gemarkung Nähermemmingen**

1. Die Biogas Böhm GbR, Riesstr. 34, 86720 Nördlingen - Nähermemmingen, hat beim Landratsamt Donau-Ries die Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Erweiterungen der o. g. Verbrennungsmotorenanlage beantragt: - Erhöhung der Dauerleistung, - Erhöhung der installierten Leistung, - Neubau BHKW, - Erhöhung der Gasproduktion, - Erhöhung der Futtermenge, - Neubau Gärrestelager, - Flexibilisierung, - Erweiterung Fahrсило, - Errichtung Havariewall, - Neubau Gasaufbereitung
2. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie der Ziffer 1.2.2.2 V i. V. m. 8.6.3.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.11.2.1 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 3 c Satz 1 UVPG). Hierbei ist überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben gemäß den in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 3 a UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 262) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-418 eingeholt werden.

Donauwörth, 25.08.2017
Landratsamt Donau-Ries

Hegen
Oberregierungsrat

Nr. 3 Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Das Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit Bescheid vom 07.09.2017, Az. (400 – 6024) – 2017/0793 T folgende Tekturgenehmigung (Vergrößerung der Verkaufsfläche im EG und Errichtung von Lagerflächen im OG) zum Neubau Drogeriemarkt mit Stellplätzen auf den Grundstücken Flurnummern 1553/2, 1553/9, 1553/9 TF, 1353/12 der Gemarkung Oettingen erteilt:

BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID:

I. Das im Betreff genannte Vorhaben wird entsprechend den beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.

II. Es werden folgende bauplanungsrechtliche Befreiungen (§ 31 Abs. 2 BauGB) vom Bebauungsplan „Westlich der Nördlinger Straße – 4. Änderung“ erteilt:

Festsetzungen	Laut Satzung	Geplant
A-Planungsrechtliche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	Wandhöhe traufseitig Z = 6,20 m	Wandhöhe 7,20 m

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage¹** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen²** Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

² Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212a des Baugesetzbuches (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Mit der Bauausführung kann daher durch den Bauherrn auf eigenes Risiko begonnen oder fortgefahren werden. Falls jedoch nach Abschluss des Klageverfahrens die bauliche Anlage abgeändert oder beseitigt werden muss, hat der Bauherr insoweit das allgemeine Kostenrisiko zu tragen und ggf. Nachbarn oder sonstigen Beteiligten Schadenersatz zu leisten.

Beim Landratsamt Donau-Ries kann durch einen Dritten gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung beantragt werden. Daneben besteht für einen Dritten gemäß § 80a Abs. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Drittanfechtungsklage zu beantragen.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheids an die betroffenen Nachbarn i.S.v. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO ersetzt wird (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Donau-Ries - untere Bauaufsichtsbehörde -, Pflögstraße 2, 86609 Donauwörth eingesehen werden.

Landratsamt Donau-Ries
Bauabteilung

Hegen
Oberregierungsrat

Nr. 4 Zweckverband zur Wasserversorgung der Altisheimer Gruppe, Landkreis Donau-Ries

Haushaltssatzung 2017

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Versorgung der Altisheimer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1 – Haushaltsvolumen

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt. Der Haushalt umfasst in Einnahmen und Ausgaben im

Verwaltungshaushalt	109.550 EUR
Vermögenshaushalt	74.300 EUR
Gesamthaushalt	183.850 EUR

§ 2 – Betriebskostenumlage

Die Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 3 - Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 4 - Schuldendienstumlage

Eine Schuldendienstumlage wird nicht erhoben.

§ 5 - Kreditaufnahme

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 6 - Verpflichtungsermächtigungen für nachfolgende Haushaltsjahre

Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten nachfolgender Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

§ 7 - Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20.000 EUR festgesetzt.

§ 8 – Sonstige Festsetzungen

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 9 In-Kraft-treten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Kaisheim, den

Peter Müller
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 40 des Gesetzes zur Kommunalen Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 14.08.2017 (AZ: 200-027-941/4) erteilt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile nach Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 liegen nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises 7 Werktagen im Rathaus Kaisheim, Münsterplatz 5, 86687 Kaisheim innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Unabhängig von dieser Frist werden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2017 nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit für die Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries mit der Nr. am abgedruckt.

Kaisheim, den 05.09.2017

Ankündigung des Landkreises

Nr. 5 Spendenaufruf wegen Unwetterkatastrophe in der Gemeinde in Otting

Am Festtag Maria Himmelfahrt traf die Unwetterkatastrophe mit großer Gewalt die Gemeinde Otting. Der Dorfbach wandelte sich in wenigen Minuten zu einem reißenden Fluss. Das Flussbett verlagerte sich auf die daneben liegende Kreisstraße DON 18, die mitten durch den Ort führt. Nach den ersten Schadenserhebungen wurden über 80 Anwesen stark in Mitleidenschaft gezogen. Die Keller waren komplett überflutet und viele Wohnungen wurden im Erdgeschoß vom Wasser erfasst. Die Bewohner sind Tage danach stark emotional getroffen, ja unter Schock stehend. Sie mussten in ihrem persönlichen Umfeld umfangreiche Gebäude- wie auch Inventarschäden auf sich nehmen. Die grob geschätzten Einzelschadensfälle liegen zwischen 25.000.-- EUR und 60.000.-- EUR. Beim Schützenheim geht man sogar von einem Schaden in Höhe von ca. 100.000.-- EUR aus. Auch die Kirche St. Richard hat große Schäden zu verzeichnen.

Bei einer vorläufigen Gesamtbetrachtung besteht für den Ort Otting einschließlich der Anliegerschadensfälle eine Gesamtschadenssumme von rund 3 Millionen EUR. Das harte Schicksal trifft insbesondere die Bürger, die überwiegend über keine Elementarversicherung verfügen. Deshalb gibt es einen Spendenaufruf zur Bürger-Solidarhilfe. Mit Ihrem Spendenbetrag tragen Sie dazu bei, dass die Bürger von Otting in ihren schweren Tagen und Wochen ermutigt werden, den erlittenen Schaden an ihrem Hab und Gut zu verkraften. Mit Ihrer Zuwendung helfen Sie mit, dass die Betroffenen mit Hoffnung und Zuversicht ihre Häuser und Wohnungen wieder sanieren.

Die Menschen aus Otting danken Ihnen herzlich für Ihren Beistand.

Spendenkonto Gemeinde Otting
Sparkasse Donauwörth IBAN:
DE25 7225 0160 0020 0331 71 BIC: BYLADEM1DON

Raiffeisen-Volksbank Wemding
IBAN:DE95 7206 9308 1701 8576 06 BIC: GENODEF1WDN

Bei Beträgen bis 100,00 EUR können Sie eine Kopie des Überweisungsauftrages beim Finanzamt vorlegen. Bei höheren Beträgen geben Sie bitte als Verwendungszweck in Ihrem Überweisungsauftrag Ihre vollständige Adresse an. Sie bekommen dann eine Spendenquittung von der Gemeinde ausgestellt.

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat